



FIBAA

YOUR PARTNER FOR EXCELLENCE
IN HIGHER EDUCATION

FIBAA-Handreichung
für die
Institutionelle Akkreditierung
gemäß dem
**Schweizer Hochschulförderungs-
und -koordinationsgesetz (HFKG)**

Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen.....	3
Verfahrensdauer.....	3
Verfahrenskosten.....	3
Verfahrensablauf.....	4
Zulassung zum Verfahren.....	4
Vertragsschluss / Informationsgespräch.....	5
Selbstdokumentation.....	5
Gutachterteam.....	5
Feedback zur Selbstdokumentation.....	6
Begutachtungen vor Ort.....	6
Gutachterbericht und Akkreditierungsantrag.....	7
Stellungnahme.....	8
Akkreditierungsentscheid.....	8
Auflagen.....	8
Veröffentlichung.....	9
Pflichten der Hochschule/Institution im Hochschulbereich.....	9
Qualitätsstandards und Erläuterungen.....	10
Einleitung.....	10
Bereich I. Interne Qualitätssicherungsstrategie	
Standards 1.1 – 1.4.....	11
Bereich II. Governance	
Standards 2.1 – 2.5.....	13
Bereich III. Lehre, Forschung und Dienstleistungen	
Standards 3.1 – 3.4.....	17
Bereich IV. Ressourcen	
Standards 4.1 – 4.3.....	21
Bereich V. Interne und externe Kommunikation	
Standards 5.1 + 5.2.....	23

Allg. Informationen

Das Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) sieht vor, dass Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen überprüfen und für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sorgen müssen.

Den Nachweis dessen können Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs mittels einer institutionellen Akkreditierung erbringen.

Eine erfolgreiche institutionelle Akkreditierung ist zudem Voraussetzung für Institutionen, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Pädagogische Hochschule“ oder eine abgeleitete Bezeichnung zu tragen. Auch die Gewährung von Bundesbeiträgen und die Möglichkeit, Programmakkreditierungen nach den Vorgaben des HFKG durchführen lassen zu können, hängen von einer erfolgreichen institutionellen Akkreditierung ab.

Mit Entscheidung vom 16. September 2016 hat der Schweizer Akkreditierungsrat die FIBAA als Akkreditierungsagentur anerkannt. Dies ermöglicht der FIBAA Akkreditierungsverfahren gemäß des HFKG durchzuführen. Die Entscheidungen in den Verfahren werden vom Schweizer Akkreditierungsrat getroffen. Sie beruhen auf einer Selbstdokumentation der Hochschule/Institution im Hochschulbereich, einem Gutachterbericht, einem Akkreditierungsantrag der FIBAA sowie einer Stellungnahme der Hochschule/Institution im Hochschulbereich.

Der Schweizer Akkreditierungsrat setzt sich aus Vertretern von Hochschulen, Studierenden und Vertretern der Berufspraxis zusammen. Zudem üben mindestens fünf Mitglieder ihre Haupttätigkeit im Ausland aus.

Bei dem Verfahren der FIBAA handelt es sich um ein Peer Review-Verfahren. Externe Gutachter evaluieren dabei das Qualitätssicherungssystem der Hochschule/Institution im Hochschulbereich und überprüfen die entsprechenden Instrumente und Verfahren dahingehend, ob sie vordefinierten Qualitätsstandards gerecht werden.

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung nach dem HFKG kann ggf. parallel zu einem anderen Akkreditierungsverfahren der FIBAA durchgeführt werden (Programmakkreditierung gemäß FIBAA-Qualitätsstandards / Institutional Strategic Management Accreditation / Institutional Quality Management Accreditation). Im Verfahren werden dann sowohl die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG als auch die FIBAA-Standards des anderen Verfahrens überprüft. Derartige kombinierte Verfahren bedürfen der Zustimmung des Schweizer Akkreditierungsrates.

Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können im Verfahren der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer beträgt zwischen 12 und 18 Monaten.

Kosten des Verfahrens

Bzgl. der Kosten wird zwischen direkten Kosten (Gutachterhonorare, Reisekosten, Übernachtungskosten, etc.) und indirekten Kosten (Aufwand des Schweizer Akkreditierungsrates und der FIBAA) unterschieden. Öffentliche Hochschulen, deren Träger

zur Finanzierung des Schweizer Akkreditierungsrates beitragen, zahlen eine Pauschale für die direkten Kosten in Höhe von 32.000,00 Franken (ohne MwSt.). Zusätzlich macht die FIBAA indirekte Kosten je nach Verfahrensaufwand geltend. Private Hochschulen, deren Träger nicht zur Finanzierung beitragen, zahlen neben der Pauschale für die direkten Kosten zusätzlich eine Pauschale für die indirekten Kosten in Höhe von 27.000,00 Franken (ohne MwSt.). Werden Auflagen im Verfahren ausgesprochen, fallen die Kosten der Prüfung der Aufлагenerfüllung zusätzlich an. Die FIBAA zahlt den im Verfahren beteiligten Gutachtern Pauschalen für ihre Mitwirkung. Insgesamt richtet sich die FIBAA bei den Kosten und Pauschalen nach den Regelungen im Gebührenreglement des Schweizer Akkreditierungsrates.

Verfahrensablauf

Der Ablauf des Verfahrens ergibt sich aus den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG). Aus den Richtlinien ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Einreichen eines begründeten Gesuchs der Hochschule/Institution im Hochschulbereich beim Akkreditierungsrat auf Zulassung zum Verfahren;
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen lässt der Akkreditierungsrat die Hochschule/Institution im Hochschulbereich zum Verfahren zu (Eintretensentscheid);
- Planung und Eröffnung des Verfahrens durch Vertragsschluss zwischen der Hochschule/Institution im Hochschulbereich und der FIBAA;
- Übersendung einer Selbstdokumentation der Hochschule/Institution im Hochschulbereich an die FIBAA;
- Zusammenstellung eines unabhängigen Gutachterteams durch die FIBAA im Benehmen mit der Hochschule/Institution im Hochschulbereich;
- Begutachtung vor Ort (alternativ: Aufteilung der Begutachtung auf zwei Termine);
- Erstellung eines Gutachterberichts und eines Akkreditierungsantrags;
- Möglichkeit der Stellungnahme der Hochschule/Institution im Hochschulbereich;
- Einreichung des Akkreditierungsantrags sowie weiterer Unterlagen beim Schweizer Akkreditierungsrat;
- Akkreditierungsentscheid des Schweizer Akkreditierungsrates;
- Veröffentlichung des Entscheids und des Gutachterberichts;
- Ggf. Überprüfung der Erfüllung von Auflagen.

Zulassung zum Verfahren

Art. 4 des HFKG regelt die Zulassungsbedingungen zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung. Folgende Punkte werden vorausgesetzt:

- die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung werden gewährleistet;
- die Antragstellerin ist eine universitäre Hochschule, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule;
- die Zulassungsregeln des HFKG werden eingehalten;
- ein Qualitätssicherungssystem ist implementiert;
- Kompatibilität mit europäischem Hochschulraum ist gegeben;
- Infrastruktur, Personal, Lehre, Forschung und Dienstleistung sind auf den Hochschultyp und das Profil abgestimmt;
- eine Studierendenkohorte hat einen Studiengang absolviert;
- ausreichende Ressourcen für ihre langfristige Tätigkeit sind vorhanden und begonnene Studiengänge können von Studierenden vollständig absolviert werden.
- die Antragstellerin ist eine juristische Person in der Schweiz.

Eine Zulassung zum Verfahren erfolgt zudem ohne eine Überprüfung der o.g. Voraussetzungen, wenn:

- die Hochschule bereits gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert ist;
- die Hochschule bereits vor Inkrafttreten des HFKG geschaffen wurde;
- die Hochschule bereits vor dem Inkrafttreten des HFKG als beitragsberechtigt anerkannt wurde;
- die Hochschule bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht war.

Die Hochschule/Institution im Hochschulbereich muss ein begründetes Gesuch auf institutionelle Akkreditierung durch ein Formblatt (abrufbar unter: <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierung-schweiz/>) bis spätestens 2020 bzw. bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der derzeitigen institutionellen Akkreditierungsfrist bei der FIBAA einreichen. Die FIBAA prüft das Gesuch, fertigt einen kurzen Bericht zur Erfüllung der Zulassungskriterien an und leitet beide Dokumente an den Schweizer Akkreditierungsrat weiter. Der Schweizer Akkreditierungsrat entscheidet über die Zulassung (Eintretensentscheid).

Vertragsschluss / Informationsgespräch

Wenn die Hochschule/Institution im Hochschulbereich einen positiven Eintretensentscheid erhalten hat, kann sie mit der FIBAA einen Vertrag über die Durchführung des Verfahrens schließen. In einem Informationsgespräch zwischen Hochschule/Institution im Hochschulbereich und FIBAA werden der Verfahrensablauf, der Zeitplan und die Anforderungen an das Gutachterteam sowie an die Selbstdokumentation besprochen. Zudem kann festgelegt werden, ob das Verfahren in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.

Selbstdokumentation

Die Hochschule/Institution im Hochschulbereich reicht eine Selbstdokumentation bei der FIBAA ein, in der sie ihre für das Verfahren relevanten Bereiche beschreibt. Um sicherzustellen, dass die Selbstdokumentation alle notwendigen Informationen enthält, stellt die FIBAA der Hochschule/Institution im Hochschulbereich den **FIBAA Fragen- und Bewertungskatalog** für das Verfahren nach dem HFKG zur Verfügung. In den Prozess der Erstellung der Selbstdokumentation bindet die Hochschule/Institution im Hochschulbereich die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper, das Verwaltungs- und technische Personal ein. Bestandteile sind Selbstdokumentation sind folgende:

- ein Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- eine Beschreibung des Ablaufs des Selbstbeurteilungsprozesses bei der Erstellung der Selbstdokumentation;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- eine Präsentation des Qualitätssicherungssystems in all seinen Facetten sowie des Umsetzungsgrades;
- eine Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich der Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich eine Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- einen Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Der ausgefüllte Fragen- und Bewertungskatalog sollte maximal 50 Seiten lang sein (ohne Anlagen) und innerhalb von 6 Monaten erstellt werden.

Gutachterteam

Parallel zur Erstellung der Selbstdokumentation durch die Hochschule/Institution im Hochschulbereich stellt die FIBAA ein Gutachterteam zusammen. Kriterien für die Auswahl der Gutachter sind folgende:

- Hochschulvertreter/innen: Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung bzw. auf dem Gebiet des hochschulinternen Qualitätsmanagements oder der Studiengangsentwicklung
- Studierende: Mitarbeit in Gremien ihrer Hochschule sowie Kenntnisse in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren
- Ggf. Vertreter/innen der Berufspraxis: Mehrere Jahre Führungserfahrung in der Wirtschaft / Praxis bzw. Erfahrung in der Einführung oder dem Management von Qualitätsprozessen
- alle Gutachter: hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft sowie
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache Deutsch oder Englisch.

Das Gutachterteam besteht aus insgesamt fünf Personen: drei Vertretern von Hochschulen, einem Vertreter der Berufspraxis und einem studentischen Teammitglied. Zudem wird seitens der FIBAA darauf geachtet, dass mindestens zwei Gutachter/innen aus der Schweiz und die übrigen aus Deutschland bzw. aus Drittländern sind. Zudem wird darauf geachtet, dass das Geschlechterverhältnis im Team 2:3 ist.

Ist ein Team zusammengestellt worden, erhält die Hochschule/Institution im Hochschulbereich die entsprechenden Informationen und hat – beispielsweise im Fall eines möglichen Interessenkonflikts – Gelegenheit, Einwände gegen ein oder mehrere Teammitglied(er) zu erheben. Ein Vetorecht der Hochschule/Institution im Hochschulbereich besteht hingegen nicht.

Stimmt die Hochschule/Institution im Hochschulbereich dem Team zu, wird der Schweizer Akkreditierungsrat über das Team unterrichtet und um die Genehmigung des Teams gebeten.

Das Gutachterteam bestimmt welches Teammitglied den Vorsitz im Team übernimmt. Aufgabe des oder der Vorsitzenden ist, während der Begutachtung(en) vor Ort durch die Gespräche zu führen und der Hochschule/Institution im Hochschulbereich am Ende der Begutachtung(en) ein Feedback zu den Ergebnissen zu geben.

Das Gutachterteam wird vor der Begutachtung auf das Verfahren vorbereitet. Die Vorbereitung der Gutachter erfolgt bei der FIBAA mittels:

- Gutachterseminaren (diese finden mehrmals jährlich zu verschiedenen Themenbereichen der Akkreditierung und Verfahren statt);
- Online-Schulungen,
- sog. „Länderinformationen“ für die Schweiz.

Feedback zur Selbstdokumentation

Die Selbstdokumentation wird durch die FIBAA den Gutachtern übermittelt. Nach einer Prüfung der Dokumentation durch die Gutachter wird der Hochschule/Institution im Hochschulbereich ein Feedback zur Vollständigkeit der Unterlagen sowie zu offenen Fragen gegeben. Die Hochschule hat dann noch einmal Gelegenheit, fehlende oder ergänzende Dokumente vor der Begutachtung vor Ort nachzureichen.

Begutachtungen vor Ort

In den Räumlichkeiten der Hochschule/Institution im Hochschulbereich findet zunächst eine Vorbesprechung vor Ort statt. Die Gutachtergruppe reist zur Hochschule, um ein gutachterinternes Vorgespräch und erste Gespräche mit Vertretern der Hochschule zu führen. Dabei kann die Gutachtergruppe der Hochschule ein Feedback zum bisherigen Eindruck geben und ggf. um weiterführende Dokumente/Informationen bitten.

Eine weitere Begutachtung vor Ort dauert i.d.R. 2,5 Tage. Diese Begutachtung dient insbesondere der Analyse des Systems sowie der abschließenden Bewertung anhand der Qualitätsstandards. Die Begutachtung endet ebenfalls mit einem mündlichen Feedback der Gutachtergruppe in dem die Ergebnisse gegenüber der Hochschule/Institution im Hochschulbereich kurz dargestellt werden.

Bei diesem zweiten Termin finden Gespräche mit folgenden Beteiligten der Hochschule/Institution im Hochschulbereich statt:

- der Leitung der Hochschule/Institution im Hochschulbereich;
- den Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten bzw. Dienstleistungen;
- den Verantwortlichen der Qualitätssicherung;
- sowie Vertretern der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des administrativen und technischen Personals.

Gutachterbericht und Akkreditierungsantrag

Im Anschluss an die Begutachtung(en) vor Ort erstellt das Gutachterteam mit Unterstützung der FIBAA einen Bericht, der einen Umfang von ca. 40 Seiten hat. Folgende Punkte werden im Bericht ausgeführt:

- eine Beschreibung der Hochschule/Institution im Hochschulbereich;
- eine Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Terminplan, Beurteilung der Selbstdokumentation, Begutachtung(en) vor Ort und ihre Vorbereitung);
- sofern bereits in der Vergangenheit eine institutionelle Akkreditierung stattgefunden hat, wird der Umgang mit deren Ergebnissen analysiert;
- das Qualitätsmanagementsystem wird beschrieben und es wird analysiert, ob bzw. inwieweit die Qualitätsstandards erfüllt werden;
- im Falle von Verbesserungspotentialen des Systems werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems gegeben;
- der Bericht schließt mit einer Gesamtbewertung und einer Akkreditierungsempfehlung des Gutachterteams ab.

Bezüglich der Qualitätsstandards sind folgende Bewertungen möglich:

- vollständig erfüllt: es bestehen Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung die vollständig und kohärent umgesetzt werden und es der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern;
- größtenteils erfüllt: in Bezug auf die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie bei deren Umsetzung wird kein wesentlicher Mangel festgestellt;
- teilweise erfüllt: Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen nur für gewisse Teilbereiche oder bestehen in Gänze, weisen aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung auf;
- nicht erfüllt: in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem mangelt es an zentralen Konzepten und Mechanismen und/oder die Hochschule ist nicht in der Lage mit deren Umsetzung, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Wird ein Standard nicht als vollständig erfüllt bewertet, muss das Gutachterteam eine entsprechende Auflage empfehlen. Jede Auflage ist mit einer angemessenen Frist zur Erfüllung zu versehen. Sollte das Gutachterteam der Auffassung sein, dass der Mangel/die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen sind, muss es die Ablehnung der Akkreditierung empfehlen.

Gestützt auf die Ergebnisse des Gutachterberichts (inkl. der Akkreditierungsempfehlung des Gutachterteams) erstellt die FIBAA einen entsprechenden Akkreditierungsantrag.

Stellungnahme

Der Gutachterbericht und der Akkreditierungsantrag werden sodann der Hochschule/Institution im Hochschulbereich zur Verfügung gestellt, die Gelegenheit hat, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In der Stellungnahme zu Bericht und Antrag kann sich die Hochschule/Institution im Hochschulbereich auch zu ihrer Fähigkeit, etwaige Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfüllen, äussern.

Das Gutachterteam hat sodann Gelegenheit den Gutachterbericht und die Akkreditierungsempfehlung aufgrund der Stellungnahme noch einmal zu überarbeiten. Die FIBAA kann den Akkreditierungsantrag dementsprechend ebenfalls anpassen.

Akkreditierungsentscheid

Im Anschluss übermittelt die FIBAA die Selbstdokumentation der Hochschule/Institution im Hochschulbereich, den Gutachterbericht sowie den Akkreditierungsantrag an den Schweizer Akkreditierungsrat, der die abschließende Entscheidung im Verfahren trifft.

Der Schweizer Akkreditierungsrat kann

- die institutionelle Akkreditierung aussprechen;
- die institutionelle Akkreditierung unter einer oder mehrerer Auflagen aussprechen (unter Festlegung der Modalitäten und Frist zur Auflagenerfüllung);
- die institutionelle Akkreditierung ablehnen.

Im Falle einer positiven Entscheidung beträgt die Akkreditierungsdauer sieben Jahre.

Hat die Hochschule/Institution im Hochschulbereich Einwände gegen die Entscheidung des Akkreditierungsrates, kann sie ein Gesuch auf Wiedererwägung beim Schweizer Akkreditierungsrat einreichen.

Auflagen

Falls eine oder mehrere Auflagen ausgesprochen werden, bestimmt der Schweizer Akkreditierungsrat, ob er selber oder die FIBAA die Auflagenerfüllung überprüft. Wird die Erfüllung festgestellt, gilt die reguläre siebenjährige Akkreditierungsfrist. Bei einer mangelhaften Auflagenerfüllung können eine Mahnung, die Aussprache zusätzlicher Auflagen oder der Entzug der Akkreditierung (Art. 64 HFKG) erfolgen.

Im Falle einer Ablehnung oder eines Entzugs der Akkreditierung, kann die Hochschule/Institution im Hochschulbereich frühestens nach 24 Monaten einen neuen Akkreditierungsantrag beim Schweizer Akkreditierungsrat einreichen.

Veröffentlichung

Der Schweizer Akkreditierungsrat informiert die Hochschule über seinen Entscheid und publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht gemäß HFKG erhalten haben.

Die FIBAA veröffentlicht den Akkreditierungsantrag sowie den Gutachterbericht.

Pflichten der Hochschule/Institution im Hochschulbereich

Die akkreditierte Hochschule verpflichtet sich, die Qualitätsstandards, auf deren Grundlage sie akkreditiert wurde, zu respektieren, und zwar während der gesamten Akkreditierungsdauer, an allen ihren Standorten sowie bei der Gesamtheit ihrer Aktivitäten. Jede Änderung in der Hochschule, die das Ergebnis der Begutachtung der Qualitätsstandards und dementsprechend auch den Entscheid des Akkreditierungsrats verändern könnte, ist dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, nämlich eine Mahnung, die Auferlegung von Auflagen oder den Entzug der Akkreditierung (Art. 64 HFKG).

Weiterführende Dokumente:

FIBAA Fragen- und Bewertungskatalog

→

[Link zur entsprechenden Seite der FIBAA Homepage](#)

Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)

→

[Link zur entsprechenden Seite der FIBAA Homepage](#)

Institutionelle Akkreditierung nach HFKG

Merkblatt des Schweizer Akkreditierungsrates

→

http://akkreditierungsrat.ch/download/Dokumente/Merkblatt_Institutionelle%20Akkreditierung_HFKG.pdf

Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich
(Akkreditierungsrichtlinien HFKG)

→

[Link zur entsprechenden Seite der FIBAA Homepage](#)

Gebührenreglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats

→

[Link zur entsprechenden Seite der FIBAA Homepage](#)

Qualitätsstandards und Erläuterungen

Einleitung

Die Qualitätsstandards

Die Struktur der Qualitätsstandards geht vom «System» Hochschule aus, das auf die Verwirklichung ihrer institutionellen Aufgaben ausgerichtet ist, d. h. der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Die Governance, die auch die Strategie der Hochschule umfasst, zielt darauf ab, die Kohärenz der Einheit herzustellen.

Die Qualitätsstandards decken die folgenden Bereiche ab: interne Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Aufgaben und Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen), Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation. Letzteres ist ein wesentliches Element, um sowohl eine Qualitätskultur zu entwickeln als auch gegenüber den internen und externen Anspruchsgruppen transparent zu sein.

Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 30 Absatz 1 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)⁷. Sie sind auf das Qualitätssicherungssystem ausgerichtet und rücken nicht die Hochschule als solche in den Mittelpunkt. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erlaubt, Qualität in Lehre, Forschung und im Bereich der Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig die Qualität ihrer Tätigkeiten kontinuierlich zu verbessern.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards: Ziele

Die Qualitätsstandards müssen von den verschiedenen Hochschulen verwendet werden können, unabhängig von Typ, spezifischen Merkmalen und strategischen Zielen. Die Gutachtergruppe widerspiegelt in ihrer Zusammensetzung das Profil der Hochschule und berücksichtigt bei der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems den Typ und die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule. Diese Besonderheiten können sich auf die Unterrichtsform (beispielsweise Fernunterricht) oder auf die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen.

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung dienen den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den Hochschulen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, sie sind aber weder abschließend noch erschöpfend. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzusetzen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinne, welche die Standards weiter ausführen, indem sie verschiedene Aspekte anführen, die bei der Evaluation berücksichtigt werden können.
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschließend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

Bereich I. Interne Qualitätssicherungsstrategie

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erläuterungen

→ Um die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, wie es das Gesetz verlangt (Art. 27 HFKG), legt die Hochschule eine interne Qualitätssicherungsstrategie fest (ESG 1.1). Diese Strategie definiert eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution, welche es erlaubt, die verschiedenen Prozesse zu definieren und die Ziele für deren Entwicklung festzulegen.

→ Der Begriff Qualitätssicherungssystem bezeichnet die Gesamtheit an Verfahren und Maßnahmen, mit denen die Qualität der Aktivitäten der Hochschule dokumentiert und verbessert wird. Ein solches System erfordert eine vollständige, kohärente und dynamische Gesamtheit von Regelungen, Mechanismen und Verfahren, die den folgenden Zwecken dienen: der Verwirklichung von Zielen und der Implementierung von Strategien, der Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen und deren Beurteilung, dem Bereitstellen allenfalls nötiger Korrekturmechanismen und schließlich der kontinuierlichen Verbesserung der Aktivitäten der Hochschule und ihrer Anpassung an die Entwicklungen in ihrem Umfeld. Der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

→ Gemäß dem HFKG umfasst das interne Qualitätssicherungssystem mindestens die folgenden Bereiche: Governance (Führungsmechanismen, Entscheidungsstrukturen, Organisation etc.), Ressourcen, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Es bezieht sich auf die gesamte Organisation.

→ Die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems ermöglicht sich zu vergewissern, dass die Hochschule über die Instrumente verfügt, um die Qualität ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu sichern und zu entwickeln.

→ Die Entwicklung einer Qualitätskultur gibt der gesamten Gemeinschaft der Hochschule die Möglichkeit, sich die Qualitätsmaßnahmen anzueignen und ihre Verantwortung im Bereich der Qualitätssicherung wahrzunehmen. Dies erfolgt insbesondere über den Einbezug der repräsentativen Gruppen der Hochschule, die dazu beitragen, die Qualitätskultur zu bereichern und zu verbreiten.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Qualitätssicherungsstrategie der Institution;
- Beschreibung der Qualitätssicherungsprozesse.

1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Erläuterungen

→ Damit das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll zur Entwicklung der Hochschule beitragen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen kann, muss es in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert sein.

→ Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, den ihr eine (öffentliche oder private) Trägerschaft erteilt. Dieser Auftrag definiert die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten. Das Qualitätssicherungssystem muss mittels geeigneter Kontrollverfahren ermöglichen, die Erreichung der von der Hochschule festgelegten Ziele und folglich die Erfüllung ihres Auftrags zu überprüfen. Zudem muss es der Hochschule ermöglichen, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Trägerschaft nachzukommen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7 HFKG).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- strategische Dokumente der Hochschule;
- Gesetzesbestimmungen zur Gründung der Hochschule;
- weitere gesetzliche Bestimmungen, nationale und/oder internationale;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.).

1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Erläuterungen

→ Um sicherzustellen, dass die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt werden, werden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal der Hochschule einbezogen. Je nach den Besonderheiten und der Funktionsweise der Hochschule können aber auch externe Partner wie die Trägerschaft, die Alumni sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft oder anderer Interessengruppen einbezogen werden (ESG 1.1).

→ Der Einbezug der verschiedenen Gruppen erfolgt beispielsweise im Rahmen von strategischen Gesprächen über die Qualitätssicherung, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten sowie bei deren Begleitung und der Auswertung ihrer Ergebnisse.

→ Eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung ermöglicht es allen Personen zu wissen, wer was macht und für was verantwortlich ist, und dies auf allen Ebenen des Systems.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung.

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Modalitäten des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen;
- Organigramm.

1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Erläuterungen

→ Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem impliziert, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen und Besonderheiten der Hochschule entsprechen. Mit einer periodischen Überprüfung kann die Hochschule sicherstellen, dass sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen angemessen kontrolliert und so für eine langfristige Qualitätsentwicklung sorgt (Art. 27 HFKG und ESG 1.10).

→ Die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems setzt eine interne und eine externe Evaluation voraus. Diese Evaluationen können verschiedene Formen aufweisen und auf verschiedenen organisatorischen Ebenen durchgeführt werden (Institution, Fakultät/Departement, Abteilung/Dienst, Studienprogramm usw.).

→ Unter dem Begriff Evaluation versteht man einen Blick von außen auf die betroffene Einheit oder die Institution. Auf diese Weise können Interessenkonflikte vermieden werden.

→ Die Ergebnisse von Evaluationen geben der Hochschule neue Perspektiven, insbesondere eine Außensicht, und erlauben ihr die Anpassung oder Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Diese werden bei nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt und gewährleisten eine koordinierte und anhaltende Verbesserung.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibungen der Prozesse für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und von externen Begutachtungen;
- Beispiele von Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems im Anschluss an Begutachtungen.

Bereich II. Governance

2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Erläuterungen

→ Die von der Institution eingeführten Leitungs- und Organisationsmechanismen sind wirksam, wenn sie es ihr ermöglichen, ihre strategischen Ziele zu erreichen und so ihren Auftrag zu erfüllen (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 HFKG). Sie sind angemessen und zweckmäßig,

wenn sie den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen. Dies geschieht insbesondere durch die Erarbeitung eines Strategieplans, dessen Umsetzung, Weiterverfolgung und Anpassung in Bezug auf interne Änderungen und solche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds erfolgt.

→ Der Auftrag, die Aufgaben und die Ziele der Hochschule werden in Absprache mit der (öffentlichen oder privaten) Trägerschaft definiert und sind in den rechtlichen Bestimmungen festgelegt, die der Institution zugrunde liegen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Kompetenzen der Hochschule in Bezug auf ihre Trägerschaft;
- Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule;
- Verfahren für die Ernennung von leitenden Mitarbeitenden;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Dokumente, welche die Entscheidungsprozesse erläutern;
- Aufgaben und Strategieplan der Hochschule;
- Beispiele für die Organisationsentwicklung und die Entscheidungsprozesse im Anschluss an die Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Erläuterungen

→ Das Qualitätssicherungssystem umfasst das Informationssystem, das die Erhebung, Analyse und Nutzung von relevanten und aktuellen Informationen ermöglicht, die auf allen Ebenen für die Steuerung aller Aktivitäten der Hochschule benötigt werden (ESG 1.7).

→ Die erhobenen Daten entsprechen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen und ermöglichen das Monitoring der Aktivitäten der Hochschule. Sie beziehen sich insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit den Ressourcen (finanzielle, personelle, dokumentarische und infrastrukturbezogene Ressourcen), den Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) und den Ergebnissen der Aktivitäten (Leistungen der Forschung, Leistungsentwicklung der Studierenden, Profil der Studierenden, Absolventenbetreuung, Zufriedenheit usw.).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse von Informationen (Verantwortlichkeiten, Indikatoren, technische Mittel usw.);
- statistische Berichte;
- Beispiele für die systematische Nutzung von quantitativen und qualitativen Daten, die durch das Informationssystem generiert werden.

2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

Erläuterungen

→ Eine wirksame und zweckmäßige Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Personengruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).

→ Das Mitwirkungsrecht, das sich gegebenenfalls auf das geltende kantonale Recht abstützt, entspricht den Besonderheiten der Hochschule und umfasst auch die folgenden Aspekte: Verfahren für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter, Art und Weise des Einbezugs punkto Prozess und Ebene, tatsächlicher Einfluss dieser Vertreterinnen und Vertreter, Transparenz der Informationen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen sowie Art und Funktionsweise, die diese gewährleisten, sowie verfügbare Ressourcen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente betreffend die Einrichtung von Mitwirkungsorganen und deren Funktionsweise;
- Beschreibung der Mittel, die den Mitwirkungsorganen und Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung stehen (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.).

2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Um ihre langfristige Entwicklung und damit ihren Fortbestand zu gewährleisten, berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Besonderheiten und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG).

→ Die soziale Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Stellenwert der Sozialpartnerschaft im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima;
- Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse auf allen Hierarchieebenen (z. B. Nachwuchs) in der Personalentwicklungspolitik;
- Transparenz und Gerechtigkeit in der Lohnpolitik und in der Politik für die soziale Sicherheit, einschließlich der extern vergebenen Aufgaben;
- Gesundheit und Sicherheit für alle.

→ Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- langfristige Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen entsprechend dem Auftrag, den Zielen und den der Hochschule übertragenen Aufgaben, einschließlich der Investitions- und Verschuldungspolitik;

- Transparenz in Bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Art und Weise der Beschaffung privater Mittel;
- Berücksichtigung der Herkunft der Produkte und Einrichtungen sowie der Produktionsbedingungen im Rahmen der Einkaufspolitik.

→ Die ökologische Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Effizienz bei der Nutzung von Energieressourcen (Verbrauch, Recycling, erneuerbare Energien);
- Berücksichtigung der geltenden Standards im Bereich Umweltschutz und Energieverbrauch bei der Renovation und beim Bau von Gebäuden;
- umweltschonende Mobilität für die Mitarbeitenden und Studierenden, einschließlich gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Infrastrukturen.

→ Die Nachhaltigkeit betrifft auch Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kann die folgenden Elemente umfassen:

- Berücksichtigung von Fragen der Nachhaltigkeit im Veranstaltungsangebot, in der Forschung und in den Dienstleistungen;
- Verbreitung der Tätigkeiten und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Orientierung und Unterstützung der Studierenden und des Personals der Hochschule im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Aktivitäten der Hochschule. Sie umfasst insbesondere die Ziele, welche sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Politik oder Strategie und Projekte zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit;
- Jahresberichte zur Nachhaltigkeit;
- Statistiken.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Im Streben nach Exzellenz und im Sinne von Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Entwicklung berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entsprechend ihren Besonderheiten die Aspekte Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG).

→ Die Chancengleichheit umfasst die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung, sozialer Integration und Achtung von Minderheiten und direkte oder indirekte Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 BV; Gleichstellungsgesetz GIG; Behinderten-

gleichstellungsgesetz BehiG)¹. Sie gilt umfassend für alle Tätigkeitsbereiche der Hochschule und ist auf der Ebene der Governance der Institution mit angemessenen Ressourcen verankert (Mitarbeitende, Art der Vertretung in den verschiedenen Instanzen, Finanzen usw.).

→ Die Evaluation der Chancengleichheit kann folgende Aspekte umfassen: Zugang zu bzw. Anteilhabe an Studiengängen, Forschung und Kaderstellen (akademische und administrative Funktionen), Ausgleich zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Bedürfnissen der Personen (Studium, Forschung, Arbeit, Familie, Gesundheit), Integration und Beteiligung an institutionellen Aktivitäten, Beratung und finanzielle Unterstützung sowie Sensibilisierung.

→ Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Chancengleichheit bezieht sich auf die Studierenden und auf alle Mitarbeitenden. Sie umfasst insbesondere die Ziele, die sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente, welche die Nichtdiskriminierung gewährleisten;
- Politik oder Strategie, getroffene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Chancengleichheit;
- Berichte der verantwortlichen Dienststellen;
- objektive Indikatoren und Statistiken;
- Beschreibung der Mechanismen, welche die Verankerung der Gleichstellungsmaßnahmen in der Institution fördern.

Bereich III. Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäß dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erläuterungen

→ Jede Hochschule ist anders und bietet entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG und ESG 1.2).

→ Die Lehre umfasst die Ausbildung (Bachelor und Master) und die Weiterbildung.

→ Die Kohärenz des Lehrangebots und seine Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Hochschule kommen vor allem durch die Konzeption und Genehmigung der folgenden

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Bundesgesetz vom 24. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, SR 151.3.

Elemente zum Ausdruck: Studienpläne, Lernziele, Qualifikationsniveau, Studierbarkeit, Umfang des Fächerangebots, Positionierung im Verhältnis zum Umfeld, Einbezug der Studierenden und anderer Interessengruppen, Zusammenhang mit den Besonderheiten der Institution (z. B. Fernunterricht).

→ Die Konformität der Forschung mit den Besonderheiten der Hochschule geht insbesondere aus den folgenden Faktoren hervor: Forschungsstrategie und deren Eingliederung in die Gesamtstrategie der Institution, Positionierung gegenüber anderen Institutionen, Verhältnis zwischen der internen und externen Finanzierung, Art der Nutzung, internationale Dimension, Innovation.

→ Die Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel die kurzzeitige Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs²), wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen.

→ Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).

→ Aus diesem Grundsatz ergeben sich namentlich folgende Elemente:

- Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Finanzierung und die Zuweisung der Mittel in allen Tätigkeitsbereichen;
- Einfluss der externen finanziellen Partner auf den Inhalt der Lehre und den Zweck der Forschung;
- Selbstbestimmungsrecht der Hochschule bei der Auswahl und Führung ihrer Mitarbeitenden auf allen Ebenen;
- Möglichkeit für die Mitarbeitenden, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der akademischen Freiheit und Verstöße gegen diesen Grundsatz zu melden, sowie die Risiken, die damit für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verbunden sind.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetzesbestimmungen, die der Hochschule zugrunde liegen;
- Strategiepapiere;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aktivitäten der Hochschule ihren Aufgaben, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen entsprechen (z. B. Erarbeitung und Genehmigung der Studienpläne, der Forschungsschwerpunkte und der Prioritäten im Bereich der Dienstleistungen);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass bei der Erarbeitung neuer Projekte die Konkurrenz berücksichtigt wird;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Forschung den besten internationalen Praktiken entspricht;
- Verteilung der Mittel aufgrund der Tätigkeiten und Aufteilung der Finanzierung entsprechend den Aktivitäten;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet werden (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen des akademischen Personals, Forschungsverträge,

² Massive Open Online Course

Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen).

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erläuterungen

→ Die Tätigkeit der Hochschule in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie die in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse werden regelmäßig evaluiert – und somit laufend angepasst –, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen und der Hochschule zu ermöglichen, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu messen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.9).

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der Hochschule Rechnung und umfasst interne und externe Evaluationsverfahren, die sich auf quantitative und qualitative Indikatoren stützen. Das Qualitätssicherungssystem ist so gestaltet, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse genutzt wird, um die Tätigkeiten weiterzuentwickeln und zu verbessern.

→ Die Evaluationsverfahren sehen den Einbezug von Personen vor, die nicht zur evaluierten Einheit gehören. Diese Personen verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und -kompetenzen, um eine externe Sichtweise über die Qualität der Tätigkeiten einzubringen, ohne dabei einen Interessenkonflikt auszulösen. Es sollten auch Personen einbezogen werden, welche Leistungen der Hochschule beziehen; hinsichtlich der Lehrtätigkeit können dies zum Beispiel Studierende sein, hinsichtlich der Forschungstätigkeit Assistenten/Doktoranden und hinsichtlich der Dienstleistungen entsprechende Bezüger.

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen umfasst auch die Evaluation der Dienste, die diese unterstützen.

→ Die Evaluation der Lehre, die sich von der Evaluation des Lehrkörpers unterscheidet, bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen und Studienprogramme und umfasst die Besonderheiten der speziellen Unterrichtsformen (z. B. Fernstudium). Sie widerspiegelt auch die aktive Beteiligung der Studierenden bei der Entwicklung der Lernprozesse «student centred learning, teaching and assessment» (ESG 1.3).

→ Die Evaluation der Dienstleistungen ermöglicht, sich zu vergewissern, dass das Angebot mit der Strategie der Hochschule und mit den Erwartungen der Auftraggeber übereinstimmt.

→ Die Dienstleistungen werden regelmäßig nach Modalitäten evaluiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind.

→ Die Evaluation bezieht sich nicht nur auf die ausgeführten Tätigkeiten, sondern auch auf die Wirkung und die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielt werden (z. B. einerseits Evaluation einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden und andererseits Analyse der Leistung der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung. Oder Evaluation der Intensität der Forschungstätigkeit und der Forschungsleistung).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Evaluationsprozesse für die Forschung, die Lehre und die Dienstleistungen;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und externen Gutachten;

- Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen getroffen wurden, sowie der entsprechenden Auswirkungen;
- Beispiele für Verbesserungen, die im Anschluss an Evaluationen vorgenommen wurden;
- Studierendenstatistiken;
- Tätigkeitsberichte auf verschiedenen Ebenen der Institution;
- Beschreibung der Prozesse, welche die Verbindung der Lehre zur Forschung, zur Entwicklung der Gesellschaft und zu den Berufsfeldern gewährleisten.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Erläuterungen

→ Die Schweiz beteiligt sich am Aufbau des europäischen Hochschulraums und hat die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 unterzeichnet und sich verpflichtet, deren Ziele umzusetzen. Die Schweizer Hochschulen führen mit ihren eigenen Mitteln und entsprechend ihren Besonderheiten die Grundsätze und Ziele ein, die dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegen (ESG 1.2).

→ Der Europäische Hochschulraum (EHR) fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

→ Der Grad der Internationalisierung der Hochschule ist abhängig von ihrem Typ, von ihrem Profil und ihren strategischen Zielen.

→ Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erarbeitet, 2005 von den europäischen Bildungsministern genehmigt und 2015 durch diese revidiert wurden, bilden einen europäischen Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ESG bilden ebenfalls den Rahmen für die Aktivitäten der Agenturen, welche diesen Anforderungen genügen müssen, damit sie auf europäischer Ebene anerkannt werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Reglemente zur Mobilität und Maßnahmen zu deren Förderung (z. B. Unterstützungsangebote, Finanzierung);
- Reglemente zur Überprüfung der Lernziele und zur Abgabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beispiele für verliehene Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung der Mechanismen, die es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Gestaltung der Lernprozesse mitzuwirken.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Erläuterungen

→ Die Zulassung der Studierenden, die Beurteilung ihrer Leistungen und die Abgabe der Diplome ergeben sich aus dem «Student Lifecycle».

→ Die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und die Vergabe von Kreditpunkten beruhen auf der Beurteilung der Leistungen der Studierenden, die insbesondere die Prüfungen sowie weitere Modalitäten zur Beurteilung der Lernergebnisse umfassen.

→ Die Kriterien für die Zulassung, die Beurteilung der Leistungen der Studierenden im Verlauf ihrer Studien und die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und Bescheinigungen sind korrekt und transparent gestaltet. Die Zulassungsbedingungen entsprechen zudem den Anforderungen, die im HFKG (Art. 23–25, Art. 73) bezüglich der Zulassung zu den universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen festgelegt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und ESG 1.4).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Zulassungsregelungen und weitere Grundlagentexte der Institution, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beschreibung der eingeführten Mechanismen betreffend Kommunikation der Zulassungs- und Beurteilungsmodalitäten;
- Reglemente zur Vergabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung des Rekursverfahrens (z. B. Ombudsstelle).

Bereich IV. Ressourcen

4.1 Mit der Trägerschaft gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Erläuterungen

→ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Institution über die notwendigen Ressourcen, die aufgrund einer längerfristigen Perspektive den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen zugewiesen werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG). Die Ressourcen unterstützen selbstverständlich die Lehre und den Lernprozess der Studierenden (ESG 1.6).

→ Die Ressourcen und Infrastrukturen sind den Besonderheiten der Hochschule angepasst, auch hinsichtlich der Unterrichtsform (z. B. Fernstudium), und entsprechen dem Bedarf im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Institution, einschließlich hinsichtlich der Organisation, der Planung und der Art und Weise der Zuteilung.

→ Die Ressourcen umfassen insbesondere das Personal, die Infrastruktur, die Ausstattung sowie die dokumentarischen und finanziellen Ressourcen.

→ Die Evaluation der finanziellen Mittel bezieht sich insbesondere auf die Art und den Grad der Verpflichtung der Träger, die Modalitäten der Finanzierung und von externen Finanzaudits, die Modalitäten der Nutzung von externen Mitteln, die Modalitäten der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen sowie die Finanzplanung.

→ Die Evaluation der Ressourcen umfasst auch die Strukturen und Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden (Angebote, Beratung usw.).

→ Die Transparenz über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Finanzierungsbedingungen setzt die Publikation der Daten voraus.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Dokumente zur finanziellen Verpflichtung der Träger;
- Berichte über Finanzaudits;
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel;
- Dokumente, welche die langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleisten;
- Statistik zum Personal und Betreuungsverhältnis;
- Beispiele von Verträgen;
- Dokumente zum Erwerb und zur Aufbewahrung der dokumentarischen Ressourcen;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Strukturen und Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden angemessen sind.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmäßige Evaluation des Personals vor.

Erläuterungen

→ Um ihre Aufgaben zweckmäßig zu erfüllen, vergewissert sich die Institution, ihr gesamtes Personal angemessen qualifiziert ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.5).

→ Die Evaluation der Qualifikation des Personals bezieht sich insbesondere auf die Rekrutierungs-, Selektions- und Beförderungsverfahren sowie für das akademische Personal auf die didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Evaluation trägt auch der Transparenz der Prozesse Rechnung.

→ Bei der regelmäßigen Evaluation des Personals werden die Art der Anstellung (akademische Funktion oder Verwaltungsfunktion) und die Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien;
- Personalstatistiken;
- Gesetzesbestimmungen und Reglemente bezüglich der Rekrutierung, der Evaluation und der Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Verfahren zur Evaluation des Personals;

- Beispiele von Pflichtenheften.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Erläuterungen

→ Die Evaluation der Laufbahnentwicklung des Personals umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Chancengleichheit, Weiterbildung und weitere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung (Beratung, Studienurlaub, Praktika, «Protected Time» für die Forschung und die Projektentwicklung usw.), Karriereaussichten und Maßnahmen für den internen Nachwuchs.

→ Die Evaluation bezieht sich auch auf die Karriereaussichten für das Personal und fördert den internen Nachwuchs bis zu den höheren Ebenen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Personalförderungspolitik, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs; spezifische Projekte zur Nachwuchsförderung;
- Regelung für die Beförderung und Weiterbildung;
- Beschreibung der Beratungs- und Förderstrukturen und -maßnahmen;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Regelung in Bezug auf Studienurlaube;
- Beschreibung der Personalkategorien.

Bereich V. Interne und externe Kommunikation

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Erläuterungen

→ Die interne und externe Kommunikation ist ein wichtiges Element der Qualitätssicherung, sowohl zur Entwicklung einer Qualitätskultur als auch zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber den internen und externen Beteiligten. Die Hochschulen achten deshalb darauf, dass die Ziele, die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse sowohl gegenüber dem Personal und den Studierenden als auch gegenüber den externen Beteiligten regelmäßig und transparent über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Strategie und Hilfsmittel für die interne und externe Kommunikation;
- Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse angemessen bekannt sind.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmäßig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Erläuterungen

→ Um ihre Tätigkeiten gegenüber den Studierenden und den anderen Beteiligten transparent zu machen, geben die Hochschulen regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive quantitative und qualitative Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihnen angebotenen Studienprogrammen und Ausbildungsabschlüssen bekannt (ESG 1.8).

→ Die Informationen und der Kommunikationsmodus werden je nach Zielpublikum differenziert.

→ Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aspekte: Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Dauer, Beurteilungsbedingungen oder erteilte ECTS-Kreditpunkte³.

→ Informationen über die Infrastruktur, die Studierenden und den Lehrkörper sowie über die Lehr- und Forschungstätigkeit und die Dienstleistungen, aber auch über die Finanzierung werden zum Beispiel in einem Jahresbericht veröffentlicht, der sowohl intern als auch extern verteilt wird.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Modalitäten für die Information über die Tätigkeiten der Hochschule unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit;
- Beschreibung der Maßnahmen, die zur Aktualisierung der Daten getroffen wurden;
- Beispiele für Beschreibungen von Programmen und von Hilfsmitteln zur Präsentation der Tätigkeiten;
- Jahresbericht;
- Berichte von externen Evaluationen;
- Website.

³ European Credit Transfer System